

# Fachschaftsmusterordnung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe

03. März 2014

Auf Grund von §33 Abs. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15. Mai 2013 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe in der 3. Sitzung am 20.03.2013 die nachfolgende Musterordnung für die Fachschaften beschlossen. Die Hochschule Karlsruhe hat mit ihrem Schreiben vom 07.03.2014 ihre Zustimmung erteilt.

## §1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Studierenden der Fakultät. <sup>1</sup>
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied hat volles Antrags- und Stimmrecht in der Fachschaftssitzung <sup>2</sup>

## §2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben nach §65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Dies sind
  1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben führt die Fachschaft ihre Aktivitäten durch. Dies sind beispielsweise <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup>siehe Organisationssatzung §33 Abs. 1 VS, Verweis auf §65a Abs. 4 LHG

<sup>2</sup>Siehe Organisationssatzung §37 Abs. 3 VS

<sup>3</sup>Das sollte hier je nach Fachschaft genauer ausgeführt werden und die Aufgabenbeschreibungen in die Fachschaftsordnung geschrieben werden

1. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät
2. Förderung der Studierenden im Studium durch Sammlung und Bereitstellung von Unterlagen
3. Gestaltung des Studentenlebens auf dem Campus, z.B. durch Feste oder Ausflüge

### §3 Der Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand besteht mindestens aus dem Fachschaftssprecher und einem Stellvertreter. Sofern die Fachschaft eigene Finanzen verwalten will, muss darüber hinaus ein Finanzbeauftragter mit einem Stellvertreter gewählt werden. Diese vier Ämter können nicht in Personalunion ausgeübt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Fachschaftssitzung Referenten für konkrete Aufgaben ernennen. Hierzu ist eine Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen zu erstellen und dem Protokoll der Wahl beizufügen.<sup>4</sup>
- (3) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Fachschaft nach innen und außen.<sup>5</sup>
- (4) Die Amtszeit aller Fachschaftsämter beginnt mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des darauf folgenden Sommersemesters.
- (5) Alle Ämter sind zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu besetzen. Die Wahl soll bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche vollzogen sein.
- (6) Bis zur Neuwahl führt der erweiterte Fachschaftsvorstand die Geschäfte. Der erweiterte Fachschaftsvorstand besteht aus den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats und allen gewählten Amtsträgern des Fachschaftsvorstands.
- (7) Jeder Amtsträger soll seinen Nachfolger in alle Aufgaben einweisen.<sup>6</sup>
- (8) Ein Rücktritt innerhalb der Amtszeit muss schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand eingereicht werden.<sup>7</sup> Der restliche Vorstand sorgt unverzüglich für eine Neuwahl der unbesetzten Ämter.

### §4 Aufgabenverteilung

Die einzelnen Ämter haben folgende Aufgaben<sup>8</sup>

- (1) Der Fachschaftssprecher
  - vertritt die Fachschaft nach innen und außen
  - beruft die Fachschaftssitzung ein und leitet diese
  - führt die laufenden Geschäfte, wobei er Ausgaben mit dem Finanzbeauftragten abspricht
- (2) Der Finanzbeauftragte

---

<sup>4</sup>Sinnvolle weitere Ämter sind beispielsweise ein fester Protokollant, ein Beauftragter für Klausursammlungen, Skriptendruck, Festorganisation, OPhase, ...

<sup>5</sup>Dies bedeutet nicht das Recht, Verträge im Namen der Studierendenschaft abschließen zu können. Eine derartige Vertretungsberechtigung nach außen kann nur der Vorsitz der Studierendenschaft delegieren.

<sup>6</sup>zum Beispiel die korrekte Buchführung

<sup>7</sup>siehe §35 Abs. 4 Organisationssatzung

<sup>8</sup>Die Aufgabenteilung kann innerhalb der Fachschaften auch abweichend verteilt werden.

- erstellt den Finanzplan
- verwaltet das Fachschaftskonto
- ist der Fachschaftssitzung und dem Fachschaftssprecher rechenschaftspflichtig
- leistet dem Vorstand der Studierendenschaft Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft

(3) Der Protokollant (sofern als Referat eingerichtet)

- protokolliert den Verlauf und die Ergebnisse der Fachschaftssitzungen korrekt und vollständig
- stellt die Archivierung und Veröffentlichung der Protokolle sicher

Sofern kein Protokollant bestimmt ist, muss der Fachschaftsvorstand die korrekte Protokollierung sicherstellen.

## §5 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Diese Sitzungen finden innerhalb der Vorlesungszeit regelmäßig – in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat – statt.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss allen Studierenden zugänglich sein und zumindest am Schwarzen Brett der Fachschaft erfolgen.<sup>9</sup>
- (4) Die geplanten Sitzungsthemen müssen mindestens 48 Stunden vor planmäßigem Beginn der Fachschaftssitzung für alle Fachschaftsmitglieder sichtbar veröffentlicht werden, zumindest am Schwarzen Brett der Fachschaft.<sup>10</sup>
- (5) Abweichend zu Absatz 4 müssen Wahlen und Anträge auf Entlastungen zwei Wochen vorher angekündigt werden, der Rest der Tagesordnung kann nachgereicht werden.<sup>11</sup>
- (6) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Fachschaftsmitglieder und zwei Mitglieder des erweiterten Fachschaftsvorstands anwesend sind.<sup>12</sup>

## §6 Beschlüsse und Wahlen<sup>13</sup>

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel offen. Falls ein Stimmberechtigter eine geheime Wahl beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (3) Bei einem Kandidaten ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (4) Bei mehreren Kandidaten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

<sup>9</sup>Eine Veröffentlichung z.B. auf der Website der Fachschaft ist darüber hinaus zu empfehlen.

<sup>10</sup>Siehe Organisationssatzung §37 Abs. 5

<sup>11</sup>Siehe Organisationssatzung §37 Abs. 8

<sup>12</sup>Siehe Organisationssatzung §37 Abs. 6

<sup>13</sup>Vorbehaltlich genauerer Regelungen durch eine allgemeine Wahlsatzung der Studierendenschaft

## §7 Finanzen

- (1) Der Finanzreferent erstellt für die Fachschaft jährlich einen Finanzplan<sup>14</sup> und einen Jahresabschluss.<sup>15</sup>
- (2) Nach Genehmigung des Finanzplans durch den erweiterten Vorstand (siehe §36 Organisationssatzung) und die Fachschaftssitzung wird er dem Studierendenparlament zur Genehmigung eingereicht.
- (3) Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft<sup>16</sup>, darüber hinaus gilt auch hier die Landeshaushaltsordnung.
- (4) Über Ausgaben entscheidet grundsätzlich die Fachschaftssitzung, ein Finanzierungsantrag muss in der Einladung zur Sitzung mit der erwarteten Höhe angekündigt werden.<sup>17</sup>
- (5) Ab einem Betrag von 400€ muss der Antrag dem Vorstand der Studierendenschaft zur Genehmigung vorgelegt werden.<sup>18</sup>

Karlsruhe, den 20.03.2014

Michael Uhlenbrock  
Präsident  
Studierendenparlament

---

<sup>14</sup>Ausgabenplanung für das kommende Jahr

<sup>15</sup>Auflistung der Einnahmen und Ausgaben sowie Vergleich mit dem aufgestellten Plan.

<sup>16</sup>Insbesondere sind nur Ausgaben für die Erfüllung von gesetzes- und satzungsmäßigen Aufgaben zulässig. Eventuell vorhandene Vereine haben rechtlich nichts mit der Fachschaft zu tun und müssen finanziell strikt getrennt behandelt werden.

<sup>17</sup>Ggf. ist es hier sinnvoll, Referenten ein Budget einzuräumen über das sie selbständig verfügen können (z.B. ein Kicker-Beauftragter mit einem Budget für Wartung und Ersatzteile)

<sup>18</sup>Ab hier gelten zusätzliche Prüfpflichten für Beschaffung, Landeshaushaltsordnung und so...